

VID | Französische Straße 13/14 | 10117 Berlin

Bundesministrium der Justiz Referat R A 6 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

16.03.2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung. Dabei dürfen wir vorausschicken, dass wir die Grundkonzeption der Reform begrüßen. In einigen Teilbereichen halten wir jedoch Änderungen oder Ergänzungen für zwingend geboten. Wir wollen daher in unserer Stellungnahme vor allem auf folgende Punkte hinweisen:

- Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase
- Ausnahmetatbestände und Versagung der Restschuldbefreiung
- Änderung der funktionellen Zuständigkeit
- Insolvenzfestigkeit der Lizenzen
- Ausnahmetatbestand für Vereine und Stiftungen
- sonstige Änderungen

Weiterhin dürfen wir vorausschicken, dass wir aufgrund der sich bereits jetzt abzeichnenden Diskussion zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen befürchten, dass die
dringend erforderlichen Anpassungen im Bereich des Insolvenzverfahrens über
das Vermögen von natürlichen Personen wie bereits in der 16. Legislaturperiode,
Bundestagsdrucksache 16/7416, vor allem aufgrund der Verknüpfung mit den
komplexen lizenzrechtlichen Regelungen scheitern könnte. Daher wäre zu überlegen, ob die Regelung zu § 108 InsO RefE nicht einem gesonderten Referentenentwurf vorbehalten bleiben sollte.

Vorstand
Dr. Christoph Niering
(Vorsitzender)
Dr. Achim Ahrendt
Dr. Lucas F. Flöther
Norbert Weber
Angelika Wimmer-Amend

Geschäftsführer Dr. Daniel Bergner

Französische Straße 13/14 10117 Berlin Tel: (030) 20 45 55-25 Fax: (030) 20 45 55-35 info@vid.de www.vid.de

## I. Verkürzung der Wohlverhaltensperiode

Die bereits im Koalitionsvertrag der 17. Legislaturperiode angesprochene Halbierung der Wohlverhaltensperiode ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Die nun vorgesehene Verkürzung der Wohlverhaltensperiode folgt in ihren Abstufungen (Mindestquote, Verfahrenskosten) dem Gedanken eines Anreizsystems. Sie beinhaltet eine teilweise Abkehr von dem Grundgedanken, dass jeder redliche Schuldner unter gleichen Bedingungen Gelegenheit zur Restschuldbefreiung erhalten soll. Dieser Grundgedanke differenziert nach dem Gesetzeswortlaut bislang nicht danach, ob zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, sondem stellt allein auf die Redlichkeit des Schuldners ab. Auch die Kostenstundung nach § 4a InsO hat diesen Grundsatz unberührt gelassen, indem sie lediglich die Aufbringung der Verfahrenskosten, nicht aber das Verfahren selbst abweichend regelt.

Daher ist eine Verknüpfung zwischen einer Verkürzung der Wohlverhaltensperiode einerseits und der Zahlung einer Mindestquote bzw. der Verfahrenskosten andererseits eine Hürde, die nur eine verschwindend geringe Anzahl der Schuldner wird nehmen können. Es ist daher an der Zeit, dass die gesetzlichen Regelungen der Lebenswirklichkeit angepasst werden, indem die Wohlverhaltensperiode für alle Schuldner ohne Mindestquote und Deckung der Verfahrenskosten auf drei Jahre reduziert wird.

Mit der Verkürzung der Laufzeit sollte dem Regelfall der Verbraucherverschuldung und nicht den plakativen Ausnahmefällen Rechnung getragen werden. Es ist allgemein bekannt, dass die Insolvenz privater Haushalte in der weit überwiegenden Anzahl auf Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ehescheidung oder ähnliche Ereignisse basiert. Entwicklungen also, die dem in eine finanzielle Schieflage geratenen Schuldner nicht zum Vorwurf gemacht werden können. Diese Schuldnergruppe sollte im Mittelpunkt der vorliegenden Reform stehen. Für die unredlichen Schuldner besteht bereits heute ein System aus Ausnahmetatbeständen und Versagungsgründen, für welches allerdings noch Optimierungsbedarf besteht.

Zu Recht weist der Referentenentwurf in seiner Begründung darauf hin, dass die von der Insolvenz betroffenen Schuldner sich in der Regel bereits über einen Zeitraum von fünf Jahren
in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben, bevor sie einen Insolvenzantrag stellen.
Damit darf bei den Überlegungen zu einer Verkürzung der Wohlverhaltensperiode nicht alleine
die dreijährige Verfahrensdauer sondern muss auch diese Vorphase berücksichtigt werden.
Damit leben nach den heute geltenden gesetzlichen Regelungen die Betroffenen und auch
deren Familien über weit mehr als zehn Jahre am Rande des Existenzminimums. Dies ist eindeutig zu lang. Je kürzer die Verfahrensdauer, desto eher kann ein finanzieller und damit häufig auch ein gesellschaftlicher Neustart erfolgen.

Natürlich können die Befürchtungen, dass eine Reduzierung der Verfahrensdauer die Hemmschwelle zur Verschuldung bzw. Neuverschuldung reduzieren werde, nicht einfach außer Acht
gelassen werden. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass auch nach den bereits
geltenden Regelungen eine Entschuldung nur alle zehn Jahre möglich ist. Wer also beim ersten Entschuldungsversuch nicht sein Ausgabeverhalten seinen finanziellen Möglichkeiten angepasst hat, wird schmerzlich erfahren müssen, dass er erst nach einer zehnjährigen Wartefrist und einer nochmaligen dreijährigen Verfahrensdauer zu einer weiteren Entschuldung
kommen kann.

Von Gläubigerseite wird häufig eingewandt, dass eine Halbierung der Verfahrensdauer auch zu einer Halbierung der Gläubigerrechte führe. Diese Behauptung entbehrt in der Praxis jeglicher Grundlage. Nach Einschätzung unseres Verbandes erhalten die Beteiligten Gläubiger in fast 80 % der Insolvenzverfahren über das Vermögen von natürlichen Personen keine oder keine nennenswerte Zahlung aus den laufenden Bezügen der Schuldner. In den übrigen Fällen sind die Zahlungen oftmals so gering, dass viele Gläubiger zu Beginn des Insolvenzverfahrens bereits eine Auszahlung der Minimalbeträge ablehnen und am Insolvenzverfahren nicht teilnehmen wollen. Bereits heute erhalten die Gläubiger in der Regel Zahlungen nicht aus den laufenden Einkünften, sondern aus der Verwertung der pfändbaren Vermögenswerte zu Beginn des Insolvenzverfahrens. Von einer Beeinträchtigung der Gläubigerrechte durch eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode kann daher nicht die Rede sein.

Schließlich ist auch zu beachten, dass diese völlig masselosen oder auch massearmen Insolvenzverfahren bei den Insolvenzgerichten und Treuhändern eine personal- und kostenintensive Verfahrensbetreuung nach sich ziehen, Personal, welches an anderer Stelle wesentlich effektiver und sinnvoller eingesetzt werden könnte.

# II. Ausnahmetatbestände und Versagung der Restschuldbefrelung

Zugegebenermaßen bedarf es in Bezug auf die Ausnahmetatbestände und die Versagungsgründe einer deutlichen Harmonisierung. Ihre Reformbemühungen sollten diesbezüglich auf
eine Vereinheitlichung der Regelungen abstellen, gleichgültig ob das Insolvenzverfahren noch
andauert oder bereits die Wohlverhaltensperiode begonnen hat. Allerdings ist bei einer Verschärfung der Ausweitung der Ausnahmetatbestände bzw. einer Verschärfung der Versagungsgründe große Zurückhaltung geboten.

So ist es etwa wenig verständlich, dass nach dem nunmehr vorgeschlagenen § 290 Nr. 1a InsO RefE die Restschuldbefreiung versagt werden kann nur weil eine, möglicherweise auch im Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten, geringe Schädigung eines einzelnen Gläubigers eingetreten ist. Hier muss es wie bisher ausreichen, dass diese Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung ausgenommen wird. Mit der jetzt vorgesehenen Möglichkeit Restschuldbefreiung gänzlich zu versagen, wird den betroffenen Gläubiger ein Druckmittel in die Hand gegeben, welches gegebenenfalls auch zur Durchsetzung von Singularinteressen missbraucht werden könnte.

Auch die Ausweitung der Ausnahmetatbestände ist äußerst kritisch zu betrachten. § 302 Nr. 1 InsO RefE soll nunmehr auch Verbindlichkeiten aus einem Steuerverhältnis von der Restschuldbefreiung ausnehmen, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach § 370 oder § 373 AO rechtskräftig verurteilt worden ist. Zunächst steht hier unverständlicherweise nicht wie an anderer Stelle des Referentenentwurfs die Voraussetzung, dass die Höhe der Strafe zumindest 90 Tagessätze bzw. drei Monate Freiheitsentzug überschritten haben muss. Zum anderen ist zu beachten, dass gerade Freiberuffer, Einzelkaufleute oder auch Geschäftsführer sich im Vorfeld der Insolvenz einem großen persönlichen und wirtschaftlichen Druck ausgesetzt sehen. Kleinste Verfehlungen können sich bereits in erheblicher Weise strafrechtlich auswirken. Dies gilt vor allem auch im steuerlichen Bereich, wo bereits die verspätete oder unvollständige Abgabe von Steuererklärungen erhebliche strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass der Fiskus an dieser Stelle eine Privilegierung beansprucht, die so andern Gläubigern nicht zuteilwird.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass eine zu weitreichende Ausweitung der Ausnahmetatbestände und Versagungsgründe auch bei geringen Verfehlungen die Entschuldung der privaten Haushalte und damit die Möglichkeit eines baldigen Neustart verhindert. Etwas anderes gilt natürlich für die bereits seit der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahren geforderte Verpflichtung von Beginn an einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen bzw. sich um eine solche zu bemühen. Auch wäre zu überdenken, dass diese Verpflichtung und die sich daraus ergebenden Folgen, unabhängig davon gelten, ob durch die berufliche Tätigkeit pfändbare Bezüge erzielt werden bzw. erzielt werden können.

## III. Funktionelle Zuständigkeit

Für die Änderung des Rechtspflegergesetzes, § 18 Abs. 1 besteht keinerlei Bedürfnis. Dies ist vor allem unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten äußerst bedenklich. Zudem hat sich die bisherige arbeitsteilige Verfahrensbetreuung zwischen Richtern und Rechtspflegern in mehr als 13 Jahren bewährt. Dies hat der Gesetzgeber auch schon bei Einführung der Insolvenzordnung so gesehen. (BT Drs. 12/3803 – S. 65). Es bedarf daher auch im Hinblick auf die ohnehin nur geringen Auswirkungen durch die Veränderung der Zuständigkeit im Zuge des ESUG keiner Korrektur.

Sowohl auf der Ebene der Gläubiger aber auch vor allem der Schuldner wird in elementare Rechte eingegriffen. Die Ersetzung im Schuldenbereinigungsplan, die Versagung oder der Widerruf der Restschuldbefreiung, die Anordnung von Sicherungs- bzw. Zwangsmaßnahmen stellen erhebliche Grundrechtseingriffe dar. Es ist nicht angezeigt, dass diese Entscheidungen zukünftig nicht von einem Richter getroffen werden. Dies war sowohl bei Einführung der Insolvenzordnung als auch in den bisherigen Gesetzesänderungen nie außer Frage gestellt. Daher ist nunmehr nicht ersichtlich, warum der grundgesetzliche Richtervorbehalt eingeschränkt werden soll, da auch das Insolvenzverfahren als kontradiktorisches Verfahren ausgebildet ist.

Unverständlich ist die vorgeschlagene Regelung allerdings auch vor dem Hintergrund der gerade erst abgeschlossenen Diskussionen zum ESUG. Dort wurde von verschiedenen Bundesländern mit Vehemenz die Konzentration der Insolvenzgerichte mit dem Hinweis auf die möglicherweise damit verbundene Schließung von Amtsgerichten im ländlichen Raum abgelehnt.
Auch die jetzt vorgesehene Änderung würde eine ähnliche Argumentation seitens der Länder
erwarten lassen. Eine solche Diskussion behindert nur die grundsätzlich zu begrüßende Intention des Referentenentwurfs, das Verbraucherinsolvenzverfahren zu optimieren.

#### IV. Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Der in § 108a InsO RefE gewählte Ansatz zur Stärkung der Rechte der Lizenznehmer ist zu begrüßen. Einerseits werden damit die Rechte der Lizenznehmer bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenzgebers gestärkt, andererseits berücksichtigt die Neuregelung die wesentlichen Grundprinzipien der Insolvenzordnung wie etwa die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger, so wie das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO. Die gefundene Kompromisslösung sorgt zugleich für Rechtsklarheit indem sie Lizenzverträge unter den Geltungsbereich der §§ 103 ff. InsO zieht und Lizenzen als Massebestandteil erfasst. Sie formuliert damit das Ergebnis einer umfassenden Abwägung bestehender Interessen und ist begrüßenswert.

Bereits in der 16. Legislaturperiode wurde eine durch die Bundesregierung beabsichtigte Ausnahmeregelung für Lizenzverträge, Bundestagsdrucksache 16/7416, die für den Fall der Insolvenz des Lizenzgebers zu einer pauschalen Insolvenzfestigkeit führen sollte, diskutiert.
Konsequenz dieser Gesetzesänderung wäre ein Entzug des Wahlrechts und damit mögliche
Masseschäden durch kostenintensive Vertragspflichten des insolventen Lizenzgebers. Dieser
Entwurf der 16. Legislaturperiode stieß daher nicht zuletzt aufgrund seines eklatanten Widerspruchs zum tragenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung auf breiten Widerstand und
wurde zu Recht nicht weiter verfolgt.

Zu Recht schützt die vorgeschlagene Regelung des § 108a InsO RefE die Interessen der ungesicherten Gläubiger und das Prinzip der Gläubigergleichbehandlung. Es ist die vornehmste Aufgabe des Insolvenzverfahrens, den Schaden auf Seiten der von der Insolvenzbetroffenen Gläubiger möglichst gering zu halten und schädliche Eingriffe auf die oftmals ohnehin nicht ausreichend vorhandene Insolvenzmasse zu vermeiden. Zu diesen Gläubigern gehören Arbeitnehmer, die öffentliche Hand, Sozialversicherungsträger, Banken und alle anderen, die dazu beigetragen haben, dass die Entwicklung des lizensierungsfähigen Rechts überhaupt möglich wurde. Diese Gläubiger sind es, die den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland finanzieren. Damit wäre bei einer weitergehenden Stärkung der Rechte der Lizenznehmer der Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland gefährdet, da in diesem Fall die Rahmenbedingungen der Finanzierung für die auf die Forschung und Entwicklung fokussierte Unternehmen deutlich erschwert würden. Die finanzierenden Gläubiger aber auch die von der Insolvenz oftmals am härtesten betroffenen Arbeitnehmer müssten befürchten, im Fall der Insolvenz des Lizenzgebers leer auszugehen.

Die jetzt gefundene Regelung beinhaltet eine akzeptable und aus dem Blickwinkel aller Beteiligten ausgeglichene Regelung. Sie korrigiert den mit Einführung der Insolvenzordnung eingetretenen Rechtszustand ohne andererseits über die uneingeschränkte Lizenzfestigkeit des Regierungsentwurfs der letzten Legislaturperiode, das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen zu stören.

### V. Ausnahmetatbestand für Vereine und Stiftungen

Nach § 15a Abs. 6 InsO RefE, sollen die in § 15a InsO vorgesehenen Insolvenzantragspflichten keine Anwendung finden. Dies ist in dieser Pauschalität nicht akzeptabel. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Vereinen und Stiftungen ein enormes wirtschaftliches Gewicht aufweisen. Zu nennen sind hier eine Vielzahl von in Stiftungen, organisierte Produktions- und Medienunternehmen sowie Einzelhandelsketten aber auch Vereine im Profisport.

Bereits in § 31a BGB wird der vom Referentenentwurf beabsichtigte Schutz der ehrenamtlich tätigen Vorstände auf der Haftungsebene ausreichend Rechnung getragen. Zu überlegen wäre, ob korrespondierend hierzu die Haftungsregelungen bei einem nicht oder nicht rechtzeitigen Insolvenzantrag entsprechend angepasst werden. Dies darf allerdings nicht so weit führen, dass Vereine und Stiftungen grundsätzlich von der in § 15a InsO normierten Insolvenzantragspflicht ausgenommen werden.

## VI. Sonstige Änderungen

Die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der Vergütung des vorläufigen Verwalters durch § 63 Abs. 3 InsO RefE die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 1 und 2 InsVV sowie des bisherigen § 11 Abs. 2 InsVV in den § 63 Abs. 3 InsO RefE zu integriert, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die hier anschließende ausdrückliche Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 65 InsO RefE um die Regelung auch der Vergütung und der Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters stellt ebenfalls eine gesetzliche Klarstellung dar, die zu begrüßen ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Referentenentwurf in Bezug auf die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, jedoch eine Mindestquote oder die Deckung der Verfahrenskosten nicht zur Voraussetzung der verkürzten Wohlverhaltensperiode gemacht werden darf. Die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode darf allerdings nicht zu einer unkontrollierten Ausweitung der Ausnahmetatbestände und der Versagungsgründe führen. Es muss weiterhin die Intention des Gesetzgebers nach einer möglichst umfassenden und frühzeitigen Entschuldung der Privathaushalte Berücksichtigung finden. Ein solches in die Rechte sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner eingreifendes kontradiktorisches Verfahren bedarf auch weiterhin der Bearbeitung durch den Richter. Eine Veränderung der funktionellen Zuständigkeit ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Die lizenzrechtlichen Regelungen des Referentenentwurfs sind zu begrüßen. Sie stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger einerseits und der Lizenznehmern andererseits dar. Die jetzt beginnende Diskussion hat jedoch gezeigt, dass trotz der Eindeutigkeit der vorgeschlagenen Regelungen Auslegungsschwierigkeiten und Diskussionspotential gesehen wird, welches bereits im Gesetzeswortlaut oder aber auch in der Begründung des Gesetzesentwurf frühzeitig ausgeräumt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ohristoph Niering Vorsitzender